

49. Erbschaftsentsagung nach Ablauf der Überlegungsfrist. Rechtliche Bedeutung derselben, wenn sie zu Gunsten des Miterben erfolgt. Kann in solchem Falle der von einem Nachlassgläubiger auf Zahlung einer Nachlassschuld beklagte Miterbe der Klage entgegensetzen, daß er nicht passiv legitimiert sei?

A.L.R. I. 9 §§. 367. 383. 384. 398. 412, I. 17 §. 127.

I. Civilsenat. Ur. v. 24. Februar 1892 i. C. H. u. Gen. (Bekl.) w. H.'sche Konkursmasse (Kl.). Rep. I. 349/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beiden Beklagten, als Benefizialerben auf Zahlung einer Nachlassschuld beklagt und in erster Instanz verurteilt, wendeten in der Berufungsinstanz ein, daß sie nicht passiv legitimiert seien, weil noch drei andere Personen mit ihnen Erben geworden wären und der Erbschaft erst nach Ablauf der Überlegungsfrist entsagt hätten. Ihre Berufung wurde verworfen, und die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach den §§. 127. 128. 131. 134. 137 flg. A.L.R. I. 17 haften mehrere Benefizialerben dem Nachlaßgläubiger vor der Nachlaßteilung nicht solidarisch, sondern gemeinschaftlich und sind deshalb gemeinschaftlich zu belangen. Die durch den Erbgang auch bezüglich der Nachlaßschulden begründete Gemeinschaft wird grundsätzlich nur durch die Teilung mit der Wirkung aufgehoben, daß nunmehr der einzelne Erbe auf Höhe des seiner Erbportion entsprechenden Teiles der Nachlaßschuld in Anspruch genommen werden kann. Ist die Teilung des Nachlasses erfolgt, ohne daß die bevorstehende Teilung den §§. 138 flg. a. a. D. entsprechend gehörig bekannt gemacht ist, so kann der Nachlaßgläubiger jeden einzelnen Benefizialerben auf Zahlung der ganzen Schuld aus dem erhaltenen Erbteile in Anspruch nehmen.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters sind Erben des ursprünglichen Schuldners des Klägers nicht nur die beiden Beklagten geworden, sondern mit ihnen durch ausdrückliche Erbenerklärung oder durch Richterklärung in der gesetzlichen Überlegungsfrist ihre Mutter und ihre beiden Geschwister. Die Mutter und die beiden Geschwister haben der Erbschaft erst nach Ablauf der Überlegungsfrist entsagt. Nach §§. 367. 383. 384. 398. 412 A.L.R. I. 9 hat diese verspätete Erbschaftsentsagung keine rechtliche Bedeutung als solche; sie ist keine gültige Entsagung. Die Mutter und die beiden Geschwister sind Erben geblieben. Sie können sich auf die Entsagung weder den Nachlaßgläubigern, noch den Miterben, den Beklagten, gegenüber berufen (§. 412 A.L.R. I. 9). Die Beklagten werden deshalb auch durch die Entsagung allein nicht behindert, sich darauf zu berufen, daß sie nicht allein Erben geworden sind (§. 127 A.L.R. I. 17). Selbst für den entsagenden Erben hat die Entsagung als solche nach Ablauf der Frist keine rechtliche Bedeutung.

Alle diese Grundsätze, auf welche die Revision sich stützt, verkennt der Berufsungsrichter aber auch nicht, sondern erkennt sie ausdrücklich an. Er gründet seine Entscheidung auf die Feststellung, daß die Beklagten die verspätete Erbschaftsentsagung ihrer drei Miterben, welche nach den Umständen als Entsagung zu ihren Gunsten aufgefaßt werden müsse, acceptiert, sich daraufhin als alleinige Erben geriert und sich die Vorteile der Erbschaft angeeignet haben. Diese Feststellung beruht auf den Thatfachen, daß:

1. die Beklagten noch innerhalb der gesetzlichen Frist von der Absicht ihrer Miterben, der Erbschaft zu entsagen, Kenntnis gehabt haben;

2. daß sie nach der verspäteten Erbschaftsentsagung, und nachdem das Erblegitimationsattest vom Nachlaßrichter für sie als alleinige Erben ausgestellt worden war, a) den Mietvertrag mit dem Vermieter des Geschäftslokales, in welchem das von H. an ihren Erblasser R. verkaufte Geschäft betrieben wurde, als alleinige Erben des R. abgeschlossen und unterschrieben haben; b) daß sie bei der Schulden halber erfolgten Subhastation der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke in W. auf Grund der Erbbescheinigung als die alleinigen Eigentümer zugezogen worden sind und die Revenüenüberschüsse aus der Zwangsverwaltung sowie den Überschuß des Kaufgelderlöses je zur Hälfte erhoben haben. Außerdem ist aus den vom Berufsungsrichter festgestellten Thatsachen zu entnehmen, daß das Geschäft, welches H. an R. verkauft hat, und welches nach dem Verkaufe der Nachlaßgrundstücke den einzigen wesentlichen Bestandteil des Nachlasses bildet, für Rechnung der beiden Beklagten durch den Beklagten D. R. mit Hilfe seiner Mutter betrieben wird.

Der Berufsungsrichter führt aus, daß in der Unterlassung eines Widerspruches gegen die verspätete Erbschaftsentsagung in Verbindung mit ihrer durch die thatsächliche Übernahme des ganzen Nachlasses, die Gerierung als alleinige Erben und die Aneignung der Vorteile aus dem Nachlasse dokumentierten Acceptation eine Veräußerung der Erbschaft seitens der nicht mitbeklagten Miterben an die Beklagten zu finden, welche analog dem Erbschaftskaufe zu behandeln sei und wie bei diesem nach §§. 462. 465 A.L.R. I. 11 die rechtliche Folge habe, daß der Nachlaßgläubiger berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet sei, sich an diejenigen Erben allein zu halten, welche durch solche Entäußerung in den alleinigen Besitz des Nachlasses gelangt, und daß solche Erben nicht berechtigt seien, ihre Passivlegitimation zu leugnen.

Die Angriffe, welche die Revision hiergegen erhebt, sind nicht begründet.

Die Annahme des Berufsungsrichters, daß die Erbschaftsentsagung nur als zu Gunsten der Beklagten erfolgt angesehen werden könne, beruht auf einer thatsächlichen Würdigung der Sachlage, welche gegen das Gesetz nicht verstößt und den festgestellten Umständen durchaus

entspricht. Gegen die Feststellung des Berufungsrichters, daß die Beklagten diese Entsagung zu ihren Gunsten als solche acceptiert haben, und zwar durch eine Willenserklärung, welche sich in dem Handeln als alleinige Erben auf Grund des ihnen erteilten Erblegitimationsattestes, in der Übernahme des ganzen Nachlasses, in der Aneignung der Vorteile aus demselben, in der Teilung des Ergebnisses der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Nachlassgrundstückes unzweideutig dokumentiert, lassen sich keinerlei rechtliche Bedenken erheben. In erster Instanz haben die Beklagten ihre Passivlegitimation auch nicht bestritten.

Dann ist aber, was die Revision ohne Grund leugnet, in den übereinstimmenden Willenserklärungen der drei Miterben und der Beklagten ein rechtsgeschäftlicher Akt zu finden, durch welchen, wie beim Erbschaftskauf (§§. 445 flg. A.L.R. I. 11), das Erbrecht der Miterben und mit dem Nachlasse die Erbanteile der Miterben an demselben den Beklagten übertragen wurden. Der Erbschaftskauf setzt zwar begrifflich Veräußerung gegen Entgelt voraus. Aber daraus folgt nicht, daß die Veräußerung eines Erbschaftsrechtes nicht unentgeltlich, durch Entsagung, erfolgen kann. Das Gegenteil ergibt sich aus §. 393 A.L.R. I. 16 und ist auch in dem von der Revision angezogenen Urteile des vormaligen preußischen Obertribunales vom 25. November 1853 (Entsch. desselben Bd. 26 S. 253) angenommen. Solche förmlich erfolgte und, wie der Berufungsrichter feststellt, angenommene Entsagung wirkt für den, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, wie eine Schenkung (§. 1037 A.L.R. I. 11, Entsch. des Obertribunales Bd. 75 S. 180; Striethorst, Archiv Bd. 95 S. 13), und zwar unmittelbar durch Erklärung und Acceptation. Daß der verspätet zu Gunsten des Miterben entsagende Erbe durch solche Entsagung seine Erbeigenschaft nicht verliert, wie die Revision betont, hindert nicht, in solcher Entsagung ein Veräußerungsgeschäft zu finden. Auch beim Erbschaftskauf wird der verkaufende Erbe nicht Richterbe und der Käufer nicht Erbe; vielmehr bleibt der Verkäufer als Erbe den Nachlassgläubigern und Legataren verhaftet, und der Käufer tritt diesen gegenüber nur in die Rechte und Pflichten des Verkäufers als Erben insofern ein, als die Nachlassgläubiger und Legatäre berechtigt sind, sich an ihn zu halten (§§. 454 flg. 462 flg. A.L.R. I. 11). Diese rechtliche Folge tritt nicht nur da ein, wo der

Erbe die Erbschaft gegen Entgelt veräußert hat, sondern auch da, wo er sie ohne Entgelt veräußert, verschenkt hat. Der innere Grund der Haftung des Erbschaftskäufers für die Nachlassschulden mit der Erbschaft dem Gläubiger gegenüber beruht darauf, daß er mit dem Erbrechte und dem Nachlasse die Mittel zur Befriedigung der Nachlassgläubiger in die Hände bekommt und nach dem Willen der Beteiligten als der zu deren Befriedigung Berufene gilt und zu dieser Befriedigung in den Stand gesetzt wird. Daran wird dadurch nichts geändert, daß er die Erbschaft ohne Entgelt erhält. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich spricht dies, worauf hingewiesen werden kann, in §. 500 ausdrücklich aus.

In dem von der Revision angerufenen Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 16. Februar 1891 i. S. W. v. J. Rep. IV. 4/91¹ hat das Reichsgericht der verspäteten Erbschaftsentsagung die Wirkung einer Erbschaftsteilung mit der ausdrücklichen Motivierung versagt:

daß ein Vertragsschluß, in welchem ein im Wege der Auseinandersetzung unter den Miterben geschlossener Teilungsvertrag gefunden werden könnte, nach dem festgestellten Sachverhältnisse nicht stattgefunden habe.

Hier ist aber gerade eine vertragsmäßige Übertragung durch den angenommenen Erbverzicht festgestellt. Der Sachverhalt ist danach ein anderer, und jenes Urteil steht deshalb der jetzigen Entscheidung nicht entgegen.

Was die Revision endlich aus dem Umstande, daß der mitbeklagte D. R. zur Zeit des Erbverzichts, der Annahme desselben, des Abschlusses des Mietvertrages und der Teilung des Grundstückserlöses noch minderjährig war und unter Vormundschaft stand, herleitet, trifft nicht zu. Zum Erwerbe der Erbschaft bedurfte der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht. Der Erwerb einer mit der Rechtswohlthat des Inventares angetretenen Erbschaft verpflichtet den Erwerber nicht persönlich, nur mit der Erbschaft. Weiter geht auch der Klagenanspruch nicht. Der Erwerb enthält danach keine Übernahme fremder Verbindlichkeiten im Sinne des §. 42 Biff. 13 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875."

¹ Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 364.